

B E K A N N T M A C H U N G

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze;
Änderung des Bebauungsplanes „WA Donaublick II, Windorf“ mit
Deckblatt Nr. 1 gem. § 13 BauGB
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Markt Windorf hat in Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen und unter Einbeziehung der Änderungen und Ergänzungen aus dem Abwägungsvorgang mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 17.05.2022 die Änderung des Bebauungsplanes „WA Donaublick II, Windorf“ mit Deckblatt Nr. 1 in der Fassung vom 05.05.2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes
„WA Donaublick II, Windorf“ mit Deckblatt Nr. 1 in Kraft.**

Das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan mit Begründung kann im Rathaus Windorf (Zimmer 11), Marktplatz 23, 94575 Windorf, während der allgemeinen Dienststunden (Mo.-Fr. von 08.00-12.00 Uhr, Mo., Die., Do. auch von 13.30-16.00 Uhr –Do. bis 17.00 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Zusätzlich wird der Bebauungsplan auf der Homepage des Marktes Windorf (www.markt-windorf.de) veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Windorf, 02.06.2022
Markt Windorf

F. Langer

Franz Langer
1. Bürgermeister

